



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Geschäftszeichen:

Datum:

Schwerin 09.07.2019

Ihr Antrag auf Auskunft vom 09.04.2019 – Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V)

Sehr geehrte

zu Ihrem o.g. Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Der Antrag wird abgelehnt, soweit der Schutz personenbezogener Daten ihrer Offenbarung entgegensteht.
3. Für die Herausgabe der Stellungnahmen im Rahmen der Verbandsanhörung werden Gebühren in Höhe von **58,00 Euro**

zahlbar bis **06.08.2019**

auf das Konto der Landeszentralkasse M-V bei der **BBk Rostock**

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

unter Angabe des **Kassenzeichens** erhoben.

I. Begründung:

Mit Schreiben vom 09.04.2019 sowie Konkretisierung vom 12.04.2019 beantragten Sie, Ihnen alle Stellungnahmen aus der Ressort- und Verbandsanhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) zur Verfügung zu stellen.

Mangels Vorliegen von Ausschlussgründen waren die Stellungnahmen, teilweise unter Schwärzung personenbezogener Daten, herauszugeben.

Die Übermittlung erfolgt nach § 9 Absatz 2 IFG M-V nachdem die Entscheidung über die Herausgabe der Informationen den beteiligten Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist.

II. Kosten

Nach § 13 Absatz 1 IFG M-V i.V.m. Tarifstelle 2.2 der IFGKostVO sind für die Herausgabe von Kopien oder Ausdrucken bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind, Gebühren zwischen 5 und 500 Euro zu erheben. Im Rahmen der Zusammenstellung der von Ihnen beantragten Unterlagen wurde eine Drittbeteiligung durchgeführt, in deren Ergebnis teilweise Schwärzungen vorgenommen werden mussten. Die erhobenen Gebühren entsprechen nach dem Gebührenerlass 2018/2019 des Finanzministeriums der angefallenen 1 Arbeitsstunden einer im ehemals gehobenen Dienst beschäftigten Person und damit dem Betrag, der Ihnen bereit mit E-Mail vom 17.04.2019 mitgeteilt worden ist.

Die Kostenentscheidung für die teilweise Ablehnung beruht auf § 13 IFG M-V i.V.m. § 1 IFGKostVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin einzulegen.

Daneben kann gemäß § 14 IFG M-V der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit M-V (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin) angerufen werden. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

Sonstige Hinweise:

Einer Veröffentlichung dieses Bescheides im Internet wird nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 